

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 1. Erbauung neuer Mühlen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

§. 1.

Erbauung neuer Mühlen.

Bis zur Verkündigung anderweiter gesetzlicher Bestimmungen über die Gewerbsbetreibung überhaupt bleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Verfügungen, nach welchen Niemand befugt ist, eine neue Mühle zu errichten, wenn er dazu nicht vorher obrigkeitliche Erlaubnis eingeholt hat.

Nur die Polizeybehörde der MittelInstanz kann diese Erlaubnis geben; dieselbe wird nach vollständiger Prüfung aller Verhältnisse und in der Regel nur nach Vorlegung eines genauen Bauplans, ertheilt.

Zur Prüfung der Verhältnisse gehört nothwendig, daß alle Interessenten aufgerufen und

gehört sind, und daß über Erheblichkeit ihrer etwaigen Einsprüche entschieden ist.

Unter den Interessenten werden vorzüglich verstanden

- a) die Besitzer der am befragten Wasser gelegenen Grundstücken und Gebäuden,
- b) die Eigenthümer und Besitzer solcher Grundstücke, die zwar an das Wasser nicht anstoßen, auf welche aber nach der örtlichen Lage die zur Mühle erforderliche Wasserleitung und Benutzung Einfluß haben kann;
- c) die an dem nämlichen Wasser bereits etablirten Gewerbe, welchen die Errichtung der neuen Mühle, Nachtheil zuziehen könnte;
- d) diejenigen, welche auf das befragte Wasser irgend eine Berechtigung anzusprechen haben; sey es wegen Schifferney, Flößerney, Fischerney, oder andern ähnlichen Gerechtfamen;
- e) die Einsprache benachbarter Müller, welche bloß auf mögliche oder wahrscheinliche Beschränkung in ihrem bisherigen Gewerbe gegründet ist, (worin ihre Einsprache also nicht auf bestehende Bannrechte oder andere Privatrechtstitel gegründet wird) kann nur

nach billigem Ermessen der Polizeyobrigkeit in Betrachtung gezogen werden.

- f) Wenn das öffentliche Wohl es erfordert, und auf keine andere Weise gesorgt werden kann, müssen sich auch die mit ausschließenden Privatrechtstiteln versehenen Berechtigten der von Staatswegen ermessenen Beschränkung gegen Entschädigung unterwerfen.

In einem solchen Falle hat jedoch nur die Oberpolizeybehörde zu entscheiden.

- g) Andere hier etwa nicht genannte Einspruchsberechtigte sind nicht ausgeschlossen.

Die Errichtung neuer Mühlen wird jedoch nur dann verstattet werden, wenn für das Publikum daraus ein reeller Vortheil zu erwarten ist. Bloßer Privatvortheil des Unternehmers, ohne obigen Unterstützungsgrund, soll allein nicht als ein Verwilligungsgrund berücksichtigt werden.